



## **Rechtsschutzordnung**

### **§ 1 Gewährung von Rechtsschutz**

Der BDR M-V gewährt seinen Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) vom 18./19. November 2002 in der redaktionellen Fassung des Gewerkschaftstages 2003 des dbb vom 13. - 14. November 2003.

### **§ 2 Begriff des Rechtsschutzes und Umfang der Rechtsschutzgewährung**

Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz. Der Rechtsschutz für das Mitglied erstreckt sich ausschließlich auf die in § 3 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb genannten Fälle. Ein weitergehender Rechtsschutz findet nicht statt.

### **§ 3 Durchführung des Rechtsschutzes**

Der BDR M-V bedient sich zur Durchführung des Rechtsschutzes ausschließlich der Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion. Diese sind Ansprechpartner des BDR M-V.

### **§ 4 Zuständigkeiten und Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung**

Für die Gewährung des Rechtsschutzes ist ausschließlich der Vorstand des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BDR M-V) zuständig.

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem BDR M-V, insbesondere die Beitragspflicht, erfüllt hat.

### **§ 5 Antragstellung**

Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.

Das Formblatt für einen Antrag auf Rechtsschutz kann auf der Internetseite des BDR M-V heruntergeladen werden bzw. ist bei den Vorstandsmitgliedern des BDR M-V erhältlich.

Der ausgefüllte Antrag nebst der erforderlichen Unterlagen ist an den Vorsitzenden zu übersenden. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes zuständig.

Nach Prüfung und Erteilung der Rechtsschutzgewährung wird der Vorgang an das zuständige dbb-Dienstleistungszentrum weitergeleitet.

### **§ 6 Entzug des Rechtsschutzes**

Sollte der Rechtsschutz gemäß § 10 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb entzogen werden oder endet während des laufenden Verfahrens die Mitgliedschaft im BDR M-V durch Austritt oder Ausschluss, so sind in diesen Fällen bereits gezahlte Kostenvorschüsse durch das Mitglied zu erstatten.

### **§ 7 Änderungen der dbb-Rahmenrechtsschutzordnung**

Soweit der dbb beamtenbund und tarifunion Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechtsschutzordnung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Vorstehende Rechtsschutzordnung tritt am 26. November 2008 in Kraft.